

Bekanntmachung Nr. 6 der Gemeinde Hohenlockstedt

Satzung

der Gemeinde Hohenlockstedt über die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet „Am Wasserturm“

Aufgrund des § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. 2. 1989 (GVBl. Schl.-H. S. 86) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 11. 12. 1992 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 2. 3. 1993 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet „Am Wasserturm“ werden wie folgt geändert:

- a) Die festgesetzte Dachform „Flachdach“ und die festgesetzte Dachfarbe „dunkel“ für die Baugrundstücknummern 40 bis 47 werden aufgehoben.
- b) Für die Grundstücksnummern 40 bis 47 wird folgende Dachform und Dachgradneigung festgesetzt:
Satteldach/Walmdach 30 bis 40 Grad.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Herr Landrat des Kreises Steinburg hat mit Verfügung vom 2. März 1993 - Aktenzeichen 614-6120-03-III.1-222 - diese Satzung genehmigt.

Hohenlockstedt, den 9. März 1993
L. S.

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
gez. Bollmann


Die Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet „Am Wasserturm“ tritt mit Beginn des 16. März 1993 in Kraft. Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet „Am Wasserturm“ von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 2214 Hohenlockstedt, in Zimmer 20, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hohenlockstedt, den 9. März 1993
L. S.

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
gez. Bollmann

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 15. März 1993

Die Übereinstimmung der vor-^{un}stehenden ^{Ab.} n. H. i.
(Ablichtung usw.) mit der ^{Norddeutschen Rundschau}
.....
(Genau Bezeichnung der Urkunde)
wird hiermit amtlich beglaubigt.
Die Beglaubigung dient der Vorlage bei ^{dem}
^{Kreis Steinburg}
(Behörde)
Hohenlockstedt / 15. März 1993
.....
- Siegel -
(Behörde u. Unterschrift)



Satzung

der Gemeinde Hohenlockstedt über die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet "Am Wasserturm".

Aufgrund des § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 11.12.1992 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 02.03.1993 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet "Am Wasserturm" werden wie folgt geändert:

- a) Die festgesetzte Dachform "Flachdach" und die festgesetzte Dachfarbe "dunkel" für die Baugrundstücksnummern 40 bis 47 werden aufgehoben.
- b) Für die Grundstücksnummern 40 bis 47 wird folgende Dachform und Dachgradneigung festgesetzt:

Satteldach/Walmdach 30 bis 40 Grad

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Herr Landrat des Kreises Steinburg hat mit Verfügung vom 02.03.1993 - Aktenzeichen 614-6120-03-III.1-222 diese Satzung genehmigt.

Hohenlockstedt, den 9. März 1993

Gemeinde Hohenlockstedt
Der/Bürgermeister



[Redacted Signature]
Bollmann